

Anlage 2

1 L 207/14

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Fraktion Die Linke im Stadtrat Haan, vertreten durch den Fraktionsgeschäftsführer
Peter Schniewind, Kirchstraße 20, 42781 Haan,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

1. den Rat der Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister, Kaiserstraße 85,
42781 Haan,
2. den Bürgermeister der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,

Antragsgegner,

w e g e n Kommunalverfassungsrechts
hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 3. Februar 2014

durch
Präsidenten des Verwaltungsgerichts
Richter am Verwaltungsgericht :
Richterin am Verwaltungsgericht

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 31. Januar 2014 gestellte Antrag,

dem Antragsgegner zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, der „Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228“ mit der Bundesrepublik Deutschland zuzustimmen, bis in einem noch einzuleitenden Hauptsacheverfahren bestandskräftig über den Abschluss der Vereinbarung entschieden ist,

hilfsweise,

dem Antragsgegner zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, den Tagesordnungspunkt über die „Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228“ mit der Bundesrepublik Deutschland zu einer Beschlussfassung zu führen, bis in einem noch einzuleitenden Hauptsacheverfahren bestandskräftig über den Abschluss der Vereinbarung entschieden ist,

hat keinen Erfolg.

Der Hauptantrag ist nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum kommunalverfassungsrechtlichen Organstreit bereits unzulässig. Hiernach können Streitigkeiten, die aus dem kommunalen Organisationsrecht folgen und den organschaftlichen Funktionsablauf bestimmende Befugnisse und Pflichten bestimmter Organe oder Organteile untereinander betreffen, Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Verfahrens sein. Die Zulässigkeit eines kommunalverfassungsrechtlichen (Eil-)Antrages setzt indes in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO voraus, dass die Verletzung eines dem Antragsteller durch kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften zugewiesenen wehrfähigen Organrechts möglich erscheint. Ob eine solche geschützte Rechtsposition besteht, ist durch Auslegung der jeweils einschlägigen Norm zu ermitteln,

OVG NRW, Urteil vom 5. Februar 2002 – 15 A 2604/99 –, juris Rdn. 12; VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Juni 2012 – 1 K 1637/11 –, juris Rdn. 35.

Für die Verletzung eines der Antragstellerin zustehenden wehrfähigen Organrechts, aus dem sich der von ihr geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergäbe, ist nichts ersichtlich.

Eine positive Beschlussfassung des Antragsgegners zu 1. zur „Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228“ (Ziffer 1 der Beschlussvorlage 66/046/2014), die nach Ansicht der Antragstellerin gegen die Planungshoheit der Gemeinde verstieße, kann – ungeachtet der Frage, ob in der Vereinbarung überhaupt ein solcher Verstoß zu sehen ist – die Möglichkeit einer Verletzung eines solchen Rechts der Antragstellerin nicht begründen. Denn das Recht zur freien und unvoreingenommenen Bauleitplanung stellt

kein Organrecht der Antragstellerin dar, sondern ist, wie sich auch den von ihr angeführten Entscheidungen entnehmen lässt (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 –), originäres Recht der kommunalen Vertretungskörperschaft und damit des Antragsgegners zu 1., der über die (etwaige) Einschränkung seines Rechts hier unmittelbar abstimmt. Ist es der Antragstellerin trotz ihrer Stellung als Organteil bereits verwehrt, Rechte des Antragsgegners zu 1. – auch im Wege der Prozessstandschaft – geltend zu machen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. Mai 2007 – 15 B 634/07 –, juris Rdn. 9 ff.; VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rdn. 48 ff.,

gilt dies erst recht, wenn dies – wie hier mit dem Hauptantrag - gegenüber dem Antragsgegner zu 1. selbst geschieht.

Auf einen mit der positiven Beschlussfassung ggf. einhergehenden objektiven Rechtsverstoß gegen baurechtliche Vorgaben kann sie ihren Unterlassungsanspruch nicht stützen. Die objektive Rechtswidrigkeit eines Organhandelns kann im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit nicht geltend gemacht werden; das gerichtliche Kommunalverfassungsstreitverfahren ist kein objektives Beanstandungsverfahren und dient allein dem Schutz der dem Organ durch Innenrecht zugewiesenen Rechtsposition,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. Februar 2002 – 15 A 2604/99 –, juris Rdn. 12; VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rdn. 34; VG Bremen, Beschluss vom 21. März 2007 – 1 V 331/07 –, juris Rdn. 7.

Der Fraktion erwächst aus ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung kein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch darauf, dass der Rat nur gesetzmäßige Beschlüsse fasst. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere auch nicht aus Art. 20 Abs. 3 GG,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Februar 1994 – 7 B 11/94 –; VG Bremen, Beschluss vom 21. März 2007 – 1 V 331/07 –, juris.

Auch aus dem Vorbringen der Antragstellerin, der Beschluss stelle einen unzulässigen Eingriff in das in § 43 Abs. 1 GO NRW garantierte freie Mandat dar, kann sich keine Verletzung eines ihr zustehenden Organrechts ergeben. Nach § 43 Abs. 1 GO NRW sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass das Recht nicht der Fraktion, sondern allein dem einzelnen Ratsmitglied zusteht. Darüber hinaus dürfte die Vereinbarung aber auch nicht in dieses Recht eingreifen. Das freie Mandat vermittelt Schutz vor Weisungen und Aufträgen; solche enthält die streitgegenständliche Vereinbarung nicht. Diese enthält keine Verpflichtung der Ratsmitglieder, den Bebauungsplan „Polnische Mütze“ zu beschließen.

Schließlich ist die Verletzung einer der Antragstellerin zustehenden wehrfähigen Innenrechtsposition auch unter Berücksichtigung ihres mit Schriftsatz vom heutigen Tag

geltend gemachten Vortrags ausgeschlossen, nach den ihr vorliegenden Informationen seien die im Rahmen der Informationsveranstaltung am 21. Januar 2014 verwendeten Planunterlagen und die der Beratungsvorlage 66/046/2014 beigefügten Anlagen 3.1 bis 6 nicht identisch mit dem Aufstellungsbeschluss vom 27. November 2012. Soweit die Antragstellerin hiermit eine Verletzung des aus § 43 Abs. 1 GO NRW abgeleiteten Informationsanspruchs rügt, kann sich die Antragstellerin hierauf nicht berufen, steht doch dieses Recht allein dem einzelnen Ratsmitglied zu,

vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rdn. 48 ff.

Im Übrigen trägt dieser Aspekt die begehrte einstweilige Anordnung auch deshalb nicht, weil die Antragstellerin die Verletzung dieses Rechts, aus der sich der von ihr geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergeben soll, nicht glaubhaft gemacht hat (vgl. 123 Abs. 3 VwGO, §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO). Der pauschale Vortrag, die Anlagen 3.1 bis 6 stimmten nicht mit dem Aufstellungsbeschluss überein, ohne konkrete Unstimmigkeiten darzulegen, und der Hinweis, das Gericht könne die Unterlagen bei den Antragsgegnern anfordern, genügen den Anforderungen an eine Glaubhaftmachung nicht, zumal ausweislich der Beschlussvorlage die Anlagen 3.1 bis 6 in das Ratsinformationssystem eingestellt und dem Sprecher der Antragstellerin überlassen worden sind.

Selbst wenn unbeschadet der obigen Ausführungen ein wehrfähiges Organrecht der Antragstellerin angenommen würde, wäre der Antrag mangels Glaubhaftmachung des im Rahmen des § 123 VwGO notwendigen Anordnungsgrundes unbegründet. Denn die Rechtsverletzung würde erst mit dem Abschluss der Vereinbarung und nicht bereits mit der zur Abstimmung gestellten Abschlussermächtigung eintreten. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, der Antragsgegner zu 2. werde die Vereinbarung unmittelbar nach der Ratssitzung am 4. Februar 2014 abschließen. Eine effektive Rechtsschutzgewährung wäre daher auch noch nach der Beschlussfassung möglich.

Der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag ist ebenfalls unzulässig. Der Antrag, den die Antragstellerin hilfsweise und damit unter der Bedingung der Erfolglosigkeit des gegen den Antragsgegner zu 1. gerichteten Antrags gestellt hat, stellt eine unzulässige subjektive Eventualantragshäufung dar,

s. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 44 Rdn. 4; Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 60 Rdn. 10.

Im Übrigen ergibt sich die Unzulässig- und Unbegründetheit des Hilfsantrages auch aus den im Rahmen des Hauptantrags dargelegten Gründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Wegen des in diesem Verfahren nur möglichen vorläufigen Rechtsschutzes hat die Kammer nur die Hälfte des in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren in Orientierung an Nr. 22.7 des

Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (Streitwertkatalog) zu bestimmenden Streitwertes festgesetzt. Eine Streitwerterhöhung hat das Gericht trotz der Entscheidung über den Hilfsantrag nicht angenommen, da Haupt- und Hilfsantrag dasselbe Interesse und damit denselben Gegenstand betreffen (vgl. Nr. 1.1.4 des Streitwertkatalogs i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Heusch

Schauenburg

Dr. Trierweiler



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hamböcker', written in a cursive style.

Hamböcker
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle